

## **LANDSCHAFTSPFLEGERISCHER BEGLEITPLAN**

**Zum Bauvorhaben**    **Errichtung einer Lager-/Mehrzweckhalle,  
eines Güllehochbehälters und  
eines Futterhochsilos**

Gemarkung                      Ascheberg  
Flur                                      56  
Flurstück                              30

erstellt für                        
    Im Hagen 10  
    59387 Ascheberg

erstellt am                              18. Juli 2024  
Ergänzungen                              26. September 2024

**MR Agrar-Service Dienstleistungen für Stadt und Land GmbH**  
**Borkener Str. 27b**  
**48653 Coesfeld**  
**Tel.: 0 25 41 / 844 61 22**  
**Fax: 0 25 41 / 844 61 49**

## Gliederung

1.	Vorhaben, Zielsetzung und Standortwahl .....	3
2.	Allgemeine und naturraumbedingte Grundlagen .....	5
2.1	Räumliche Lage des Bauvorhabens .....	5
2.2	Böden .....	5
2.3	Klima .....	5
2.4	Wasserhaushalt .....	6
2.5	Landschaftsbild / Erholung .....	6
2.6	Potenziell natürliche Vegetation .....	6
3.	Bestehende Schutzgebietsausweisungen .....	7
3.1	Landschaftsplanung/Landschaftsschutz .....	7
3.2	Biotopschutz .....	7
4.	Ökologische Bestandsaufnahme .....	8
4.1	Floristische Bestandsaufnahme .....	8
4.2	Artenschutzrechtliche Bestandsaufnahme .....	9
5.	Bewertung des Eingriffs / Konfliktanalyse .....	9
5.1	Auswirkungen auf die Lebensraumfunktion .....	9
5.2	Auswirkungen auf den Arten- und Biotopschutz .....	10
5.3	Auswirkungen auf die Immissionssituation .....	11
5.4	Auswirkungen auf den Boden / Verwertung des Bodenaushubs .....	11
5.5	Auswirkungen auf den Wasserhaushalt .....	11
5.6	Auswirkungen auf Landschaftsbild und Erholungsfunktion .....	12
6.	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen .....	13
6.1	Bauzeitbedingte Maßnahmen .....	13
6.2	Anlagebedingte Maßnahmen .....	14
6.3	Betriebsbedingte Maßnahmen .....	14
6.4	Unvermeidbare Beeinträchtigung .....	14
7.	Kompensationsmaßnahmen .....	15
8.	Zusammenfassung .....	19
9.	Quellennachweis .....	20
10.	Anlagen .....	21



Hofstelle [REDACTED] Ascheberg

(Luftbild Befliegung 04.03.2022; Quelle: Land NRW (2024) Datenlizenz Deutschland - Bezirksregierung Köln, Geobasis NRW - Version 2.0)

## 1. Vorhaben, Zielsetzung und Standortwahl

Der Landwirt [REDACTED] plant an seiner Hofstelle Im Hagen 10, 59387 Ascheberg, die Errichtung und den Betrieb einer Mehrzweckhalle für Maschinen und Ernteerzeugnisse, die Aufstellung eines weiteren Futtersilos sowie die Errichtung eines weiteren Güllehochbehälters. Ziel der Baumaßnahmen ist es, die Wettbewerbsfähigkeit des Betriebes durch Ausdehnung von Lagerkapazitäten für Erntegut und bessere Abstellmöglichkeiten für landwirtschaftliche Arbeitsmaschinen zu sichern.

Die neue Mehrzweckhalle soll hierbei im vorderen Hofbereich errichtet werden, in gleicher Flucht wie der große Maststall. Die rd. 1.250 m<sup>2</sup> große Halle wird eine Traufhöhe von sechs Metern und eine Firsthöhe von 10 Metern erreichen. Entsprechend dem angrenzenden Maststall erhält die Halle ein anthrazitfarbenes Dach. Die Wände werden im unteren Bereich bis auf 3,00 m Höhe als anschüttfähige Betonwand errichtet, darüber mit anthrazitfarbenem Trapezblech verkleidet. Die nach Südwesten orientierten Tore werden aus Holz oder als dunkelgraue Sektionaltore gefertigt.

Das Futtersilo mit einem Durchmesser von 9,40 m und einer Höhe von rd. 17 Metern soll baugleich zu dem bereits vorhandenen großen Futtersilo aus dunkelblauen Keramikplatten errichtet werden.

Der im westlichen Hofbereich vorgesehene Güllehochbehälter wird neben dem bestehenden Güllehochbehälter errichtet. Der neue Behälter soll einen Durchmesser von 17,60 m und eine Höhe von 5,92 m erhalten, zuzüglich eines Folienzeldaches. Die Bauart und Farbgebung (Edelstahl matt mit grüner Dachfolie) entspricht derjenigen des Bestandsbehälters. Vor den beiden Behältern wird eine ausreichend dimensionierte Fläche als Abfüllplatz für Gülletransportfahrzeuge angelegt.

Das Futtersilo sowie der neue Güllebehälter grenzen an bereits versiegelte Hofflächen an und benötigen daher keine Ausweitung der versiegelten Verkehrsflächen. Für die Bewirtschaftung der Mehrzweckhalle ist ein Vorplatz mit einer Breite von bis zu 15 Metern vorgesehen, der auch über eine kurze, 3,50 m breite Wegeverbindung von der Hofzufahrt aus zu erreichen ist. Es ergibt sich eine Neuversiegelung für nicht überbaute Verkehrsflächen von rd. 600 m<sup>2</sup>.

Während die Mehrzweckhalle und der Güllehochbehälter überwiegend auf bisher als Ackerland genutzter Fläche errichtet werden, wird für das Futtersilo sowie besonders für die neue Hoffläche vor der Halle Grünland beansprucht, auf dem Obstbäume mittlerer Größe wachsen. Diese Obstbäume waren als Kompensationen für vorherige Baumaßnahmen hier gepflanzt worden, wobei von den ursprünglich 18 gepflanzten Bäumen lediglich zehn Bäume erhalten sind. Diese sind für die Baumaßnahme zu entfernen.

Bei der Entscheidung zum Standort wurden Alternativen geprüft. Eine mögliche Errichtung der Halle im westlichen Anschluss des Maststalls, nördlich des vorhandenen Güllehochbehälters, hätte jedoch zur Folge gehabt, dass die dortige Fläche nicht mehr für eine Ausdehnung der Tierhaltung unter Umständen mit entsprechender Außenstallhaltung, zur Verfügung gestanden hätte. Aufgrund der innerbetrieblichen Organisation hätte der Bau der Halle dort zu deutlichen Nachteilen geführt, auch wegen der fehlenden Anbindung zu den Futtersilos und zur Futterzentrale. Der Nachteil bei der jetzigen Standortwahl, die Entfernung von Obstbäumen, kann aufgrund der mäßigen Entwicklung der zu entfernenden Obstbäume als tragbar angesehen werden. Allerdings ist für den Baumverlust hier ein entsprechender Ausgleich an anderer Stelle zu erbringen (siehe Kapitel 7). Andere Standortalternativen für den Hallenbau kamen aufgrund erforderlicher Einbindung in die Hofstelle nicht in Frage.

Für die Wasserversorgung im Brandfall stehen Hydranten an der östlichen Bundesstraße, 180 m südlich bzw. 240 m nördlich der Hofeinfahrt [REDACTED] zur Verfügung. Eine Löschwasserbevorratung ist daher an der Hofstelle verzichtbar.

Es handelt sich bei den Bauvorhaben um ein Genehmigungsverfahren nach § 35.1 BauGB (privilegiertes landwirtschaftliches Bauen im Außenbereich). Da die Tierhaltung am Betrieb im Rahmen des Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigt wurde, wurde für die drei Einzelvorhaben eine Freistellungserklärung gemäß § 15 Abs. 2 erteilt.

Nach § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) gelten Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können, als Eingriffe in Natur und Landschaft. Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Die Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen besitzt Vorrang vor dem Ausgleich und dem Ersatz (§ 13 BNatSchG).

Im Folgenden werden die Auswirkungen der geplanten Baumaßnahmen auf Natur und Landschaft untersucht. Ausgehend von der landschaftsrechtlichen, landschaftsökologischen und landschaftsästhetischen Bestandsaufnahme des Gebietes um das Bauvorhaben werden Kompensationsmaßnahmen für unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft erarbeitet. Ziel der Kompensationsmaßnahmen ist es, die Auswirkungen der geplanten Versiegelung von Flächen auszugleichen und gleichzeitig die Einbindung der Bauvorhaben in das Landschaftsbild zu gewährleisten.

Folgende Flächenneuversiegelung ist zu berücksichtigen:

Mehrzweckhalle	1.250 m <sup>2</sup>
Futtersilo	70 m <sup>2</sup>
Verkehrsfläche vor der Halle, Zuwegung	600 m <sup>2</sup>
Güllehochbehälter	254 m <sup>2</sup>
Abfüllplatz für Güllfahrzeuge	46 m <sup>2</sup>
Summe	2.220 m <sup>2</sup>

## 2. Allgemeine und naturraumbedingte Grundlagen

### 2.1 Räumliche Lage des Bauvorhabens

Der Standort der Hofstelle und des Bauvorhabens [REDACTED] liegt auf halber Strecke zwischen den Ortschaften Ascheberg und Drensteinfurt, an der B54 („Forsthövel-Münsterstraße“) und damit nahe der östlichen Gemeindegrenze von Ascheberg, rd. 82 m über NN in sehr ebenem Gelände.

In Nachbarschaft zur Hofstelle [REDACTED] befinden sich weitere aktive Landwirtschaftsbetriebe sowie nicht mehr landwirtschaftlich bewirtschaftete Anwesen und einzelne Wohnhäuser. Nördlich, auf der gegenüberliegenden Seite der Bundesstraße, befinden sich in 200 m Entfernung zwei Hofstellen mit nur noch geringfügiger Nutztierhaltung. Weitere Wohngebäude und Hofstellen liegen westlich/südwestlich und südöstlich in 400-500 m Entfernung.

Das gesamte Gebiet um die Hofstelle gilt baurechtlich als Außenbereich. Der aktuelle Flächennutzungsplan der Gemeinde Ascheberg weist die zur Bebauung vorgesehene Fläche als „Fläche für die Landwirtschaft“ aus.

### 2.2 Böden

Das Bauvorhaben liegt im Bereich von Pseudogley. Dieser sandig-tonige Lehmboden aus Geschiebelehm über Kalkmergelstein der Oberkreide mit regional großflächigem Vorkommen weist eine geringe bis mittlere Ertragskraft auf. Eine geringe bis mittlere nutzbare Wasserkapazität und gleichzeitig geringe Wasserdurchlässigkeit mit meist mittlerer Staunässe bis in den Oberboden führt zu zeitweiser Vernässung und erschwert die Befahrbarkeit und Bearbeitbarkeit. Die Böden sind dürre- und druckempfindlich und bei Ackernutzung meliorationsbedürftig.

Gemäß Karte der schutzwürdigen Böden des Geologischen Dienstes NRW ist der Pseudogley dieses Standortes nicht als besonders schutzwürdiger Boden eingestuft.

### 2.3 Klima

Klimatisch ist das Untersuchungsgebiet der vorwiegend ozeanisch geprägten nordwestdeutschen Klimazone zuzurechnen. Kennzeichnend für das Gebiet ist ein subatlantisches Flachlandklima mit milden Wintern, relativ kühlen Sommern und nur schwach ausgeprägten geländeklimatischen Variationen. Eckwerte hierfür sind ein Jahresmittel (1991-2020) der Temperatur von 10,4 °C und des Niederschlags von rd. 780 mm. Die frostfreie Periode dauert gewöhnlich von Ende April bis Ende Oktober und umfasst ca. 200 Tage. Weitere Kennzeichen sind häufiger, schwacher bis mäßiger Wind aus Südwest.

Klimatische Besonderheiten treten im zum Klimabezirk Münsterland zählenden Untersuchungsgebiet nicht auf. In dem überwiegend nicht bebauten Bereich liegt ein Freilandklima vor. Auf den gut durchlüfteten, windoffenen Flächen ist ein ungestörter Temperatur- und Feuchteverlauf möglich. Die Strahlung ist normal. Nachts kühlen diese Flächen relativ stark aus und tragen damit zur Kalt-/Frischluftentstehung bei. Aufgrund einiger kleinerer Waldbereiche, Feldgehölzabschnitte, Hecken, Baumreihen und Hofbäume an den umliegenden Hofstellen wird der Wind in seiner Stärke gedämpft. Bodenerosionen und auch andere durch Wind hervorgerufene Schäden werden hierdurch eingeschränkt.

## **2.4 Wasserhaushalt**

Gräben und Bäche in verschiedenen Formen durchziehen das Untersuchungsgebiet, zum Teil zwischen einzelnen Acker- und Grünlandflächen, oft als Seitengräben der Straßen und Wege. Diese fließen in östlicher Orientierung dem Bachsystem der Werse als Nebengewässer der Ems zu.

Stehende Gewässer sind im Umfeld der Hofstelle nicht zu verzeichnen. Ein rd. 150 m südwestlich im Bereich eines Heckenabschnitts befindlicher kleinerer Teich wird nicht von der Hofstelle und den geplanten Baumaßnahmen beeinflusst.

## **2.5 Landschaftsbild / Erholung**

Mit dem Begriff „Landschaftsbild“ ist im Allgemeinen die äußere, sinnlich wahrnehmbare Erscheinung von Natur und Landschaft benannt. Hiervon sind die Aspekte „Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft“ angesprochen. Alle Veränderungen des Landschaftsbildes müssen einer naturschutzrechtlichen Bewertung unterzogen werden und sind gegebenenfalls auszugleichen.

Das Gebiet um die Hofstelle [REDACTED] ist der naturräumlichen Einheit Kernmünsterland zuzuordnen, das dem zentralen Teil der Westfälischen Tieflandbucht entspricht. Der Landschaftsraum wird als „Ascheberger Geschiebelehmplatte“, eine ackergeprägte offene Kulturlandschaft, bezeichnet. Er umfasst im Süden des Kernmünsterlandes ein Gebiet zwischen Stever und Werse mit intensiver landwirtschaftlicher Nutzung. Der überwiegende Teil des Landschaftsraumes, so auch das Gebiet um die Hofstelle [REDACTED], weist aufgrund seiner vergleichsweise geringen landschaftsprägenden Strukturen und den zahlreichen Verkehrswegen (u.a. B54/B58) eine eher geringe Erholungseignung auf.

## **2.6 Potenziell natürliche Vegetation**

Die potenziell natürliche Vegetation ist die Flora, die sich ohne Eingriff des Menschen in einem bestimmten Gebiet einstellen würde. In Kenntnis der vorherrschenden Boden- und Klimaverhältnisse kann diese Vegetation nachgestellt werden. Sie besteht aus heimischen Pflanzenarten, die diesen Gegebenheiten optimal angepasst sind. Wegen des menschlichen Einflusses sind die heute bestehenden Biotope allerdings jetzt unterschiedlich stark beeinträchtigt bzw. entsprechend gestört. Als Grundlage für künftige Pflanzmaßnahmen kann die potenzielle natürliche Vegetation aber verwendet werden.

Das Untersuchungsgebiet befindet sich am westlichen Rand eines Gebietes mit vorwiegend artenreichem Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald als potenziell natürliche Vegetation. Hauptholzarten sind die Stieleiche, Hainbuche, Buche, Esche, ferner Feldahorn, Vogelkirsche, Blut-Hartriegel, Hasel, Heckenkirsche, Pfaffenhütchen, Weißdorn, Schneeball und Brombeere bestimmt.

Diese Vegetationseinheit bildet die dominierende Waldgesellschaft des östlichen Kernmünsterlandes mit schweren Böden in ebener Lage und findet sich besonders auf staunassen, nährstoff- und basenreichen Mergelböden wie dem typischen Pseudogley.

### **3. Bestehende Schutzgebietsausweisungen**

#### **3.1 Landschaftsplanung/Landschaftsschutz**

Für das Gebiet gilt der Landschaftsplan „Nordkirchen-Herbern“ vom 21.10.2002. Für den Raum, zu dem das Untersuchungsgebiet gehört, ist das Entwicklungsziel die „Erhaltung der Biotopvielfalt unter besonderer Berücksichtigung der Hecken und Kleingehölze (Heckenstrukturen Hagenkamp, Kötterskamp)“ definiert.

Als besondere Ziele sind in dem Bereich der Ackerflächen folgende Entwicklungsmaßnahmen formuliert:

- Erhalt der Biotopvielfalt und der historischen Landnutzungsform
- Erhalt der Hecken und Kleingehölze besonders im Verbund mit Grünland
- Ausbau der Vernetzungsstrukturen besonders auch an den Gewässern, Gräben, Geländekanten
- Entwicklung von mehrreihigen Hecken mit vorgelagerten Säumen

Das Gebiet um die Hofstelle befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Hagenkamp/Kötterskamp“. Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt entsprechend dem Entwicklungsziel des Landschaftsplans gemäß § 21 a) und b) LG, insbesondere zur Erhaltung der Biotopvielfalt und Wiederherstellung des komplexen Verbundes zwischen Gehölzstrukturen und Grünland sowie wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes.

Das Bauvorhaben [REDACTED] ist gemäß Absatz 1.2.D als landwirtschaftliches Bauvorhaben von den allgemeinen Beschränkungen der Landschaftsschutzgebietsausweisung nicht betroffen, da es dem Schutzzweck der Ausweisung nicht widerspricht. Die Planung von Kompensationsmaßnahmen sollte aber zumindest teilweise den Entwicklungszielen entsprechen.

#### **3.2 Biotopschutz**

FFH-Gebietsflächen sind im weiteren Umfeld um das Neubauvorhaben nicht ausgewiesen. Erst in knapp 5 km nordöstlicher Richtung befindet sich das FFH-Gebiet „Davert“, das größte, zusammenhängende historische Waldgebiet im zentralen Münsterland mit gebietsprägenden naturnahen Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwäldern und bodensaurigen Eichenwäldern auf ausgedehnten staufeuchten Böden. Dieses wird aber von der Baumaßnahme nicht beeinträchtigt.

Naturschutzgebiete sind in einem Radius von 1.000 m um das Neubauvorhaben nicht ausgewiesen.

Geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG finden sich ebenfalls im Umfeld des Neubauvorhabens nicht, mit Ausnahme eines 600 m<sup>2</sup> großen Stillgewässers südwestlich der Hofstelle [REDACTED] und nahe der Hofstelle Beuckmann, das aber ebenfalls nicht von der geplanten Baumaßnahme beeinflusst wird.

Als schützenswerte Biotopbereiche sind im LANUV-Biotopkataster im direkten oder erweiterten Umfeld des Bauvorhabens unter anderem aufgeführt:

**BK-4212-0001:** Heckenzüge bei Kötterskamp und Riesenkamp zwischen B 54 und B 58 (Bauerschaft „Im Hagen“) mit einer von Stieleichen und Eschen dominierten Baumschicht im mittleren bis starken Baumholzalter und einer Strauchschicht überwiegend aus Schlehen, Weißdorn und Hasel.

Als Schutzziel wurden die Erhaltung und Entwicklung eines lokal bedeutsamen Biotopverbundelements in der strukturarmen Agrarlandschaft des Münsterlandes durch Heckenpflege und Nachpflanzung formuliert.

**BK-4212-0004:** Wald und Heckensystem beidseits der B 54, beginnend 400 m südlich der Hofstelle [REDACTED]. Der Wald befindet sich teilweise bereits auf dem Gebiet der Gemeinde Drensteinfurt. Am Nordwestrand des vornehmlich von älteren Eichen aufgebauten Waldes mit Hainbuche und anderweitigem Baumjungwuchs im Unterstand und in der Strauchschicht beginnt ein verzweigter Heckenkomplex. Sein nördlichstes Ende bildet ein kleines Eichen-Feldgehölz westlich der B 54. Auch an mehreren Verzweigungen sind die Hecken zu kleinen Feldgehölzen aufgeweitet. Die oft dornstrauchreichen Hecken sind örtlich mit Eichen-Überhältern durchsetzt. Das Gebiet ist Bestandteil eines Biotopverbundsystems von Münsterländischen Park- und Heckenlandschaften zwischen Drensteinfurt und Ascheberg.

Das Schutzziel dieses Biotopkomplexes ist die Erhaltung eines Wald-Heckenkomplexes als Lebensraum für Wald- und Saumbiotope bewohnende Pflanzen- und Tierarten.

## **4. Ökologische Bestandsaufnahme**

### **4.1 Floristische Bestandsaufnahme**

Das für die neue Lagerhalle und den Güllerundbehälter vorgesehene Baufeld liegt überwiegend im Bereich der intensiv bewirtschafteten Ackerfläche, direkt nördlich angrenzend an die bisherige Hofstelle. Das Futtersilo, teilweise die Lagerhalle sowie die Verkehrsfläche vor der Halle beanspruchen allerdings auch eine mit einigen Obstbäumen geringen bis mittleren Alters bewachsene Wiese. Von den vorhandenen Obstbäumen ist ein überwiegender Teil zu entfernen. Die Bäume weisen jedoch keine Höhlen und Astausbrüche auf, die eine Besiedelung durch Avifauna für ein Brutgeschehen ermöglichen könnten. Für die Baumfällungen sind Ersatzmaßnahmen vorzusehen.

Südlich und nördlich der Stallungen, beim nördlichen Maststall auch an der östlichen Giebelseite, wurden als Kompensation für die Stallbauten Heckengehölze gepflanzt, die mit ihrem dichten Wuchs auch der Einbindung der Hofstelle in das Landschaftsbild dienen. Die Hofzufahrt von der B 54 säumt eine Allee aus Stieleichen, eine Baumreihe ebenfalls aus Stieleichen säumt den von der Hofstelle nach Norden führenden Wirtschaftsweg. Um das Altenteilerwohnhaus, südlich der Hofzufahrt, wird eine rd. 0,4 ha große Grünlandfläche als Pferdekoppel genutzt.

Baumbewuchs und Strauchgehölze bilden verschiedene Heckenbereiche zwischen einzelnen Feldparzellen (siehe auch Kapitel 3.2, Biotopbereiche im LANUV-Biotopkataster) und entlang der B 54. Diese Gehölze führen zu einer Auflockerung des Landschaftsbildes und zu einer Vernetzung von Biotopstrukturen in der sonst überwiegend ackerbaulich genutzten Umgebung.

Die vorhandenen Gehölzstrukturen im Umfeld der Hofstelle sind auch der Anlage 2 (Luftbild vom 04.03.2022) zu entnehmen.

## 4.2 Artenschutzrechtliche Bestandsaufnahme

Die Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie, 92/43/EWG) und die Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG) gehören zu den wichtigsten Regelungswerken zum Erhalt und Schutz der biologischen Vielfalt in der Natur. Ziele dieser Richtlinien sind unter anderem die langfristige Erhaltung und Bewahrung der Vielseitigkeit der Natur mit ihren vorkommenden Pflanzen und Lebewesen. Dazu ist es wichtig, die Umgebung des geplanten Bauvorhabens auch nach besonders schützenswerten Tierarten zu untersuchen.

Die planungsrelevanten Arten wurden über den Leitfaden „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ ermittelt. Das LANUV stellt hierfür erforderliche Daten und Informationen zur Verfügung.

Der Eingriff wird auf Ackerland bzw. auf durch die Bewirtschaftung der Hofstelle geprägten Saumbereichen und der unmittelbar an die Hofstelle angrenzenden Bereiche stattfinden. Für das Messtischblatt 4212-1 (Drensteinfurt, 1. Quadrant) und die von der Baumaßnahme direkt oder indirekt betroffenen Lebensraumtypen „Kleingehölze, Bäume, Gebüsche, Hecken“, „Acker“, „Säume/Hochstaudenfluren“ und „Gärten/Parkanlagen/Siedlungsbrachen“ sind die in Anlage 4 aufgeführten Arten als planungsrelevant zu berücksichtigen.

## 5. Bewertung des Eingriffs / Konfliktanalyse

Im Folgenden werden die Auswirkungen der Baumaßnahmen auf die Umwelt dargelegt und bewertet. Hierbei werden sowohl die unmittelbar mit den Baukörpern in Zusammenhang stehenden Auswirkungen als auch die mittelbaren Auswirkungen der Bewirtschaftung auf die verschiedenen Schutzgüter in die Konfliktanalyse einbezogen.

### 5.1 Auswirkungen auf die Lebensraumfunktion

Mit der Errichtung der neuen Lagerhalle mit Verkehrsflächen, des weiteren Güllehochbehälters sowie des Hochsilos zur Futterlagerung kommt es zu einer Überbauung von bisher als Ackerland, als Obstwiese und als Nebenflächen der Hofstelle genutzter Fläche. Allerdings werden die hierzu in Anspruch genommenen höherwertigen Biotopstrukturen (Hecke an östlichen Giebel des Maststalls und Obstwiese) vollwertig kompensiert, so dass in ausreichendem Umfang gleichwertiger und gleichartiger Lebensraum erhalten bleibt. Für zu fallende Obstbäume im Bereich der Lagerhalle ist zusätzlich der Erwerb von Biotopwertpunkten aus einem entsprechenden Ökokonto (Erstellung einer Streuobstwiese) vorgesehen.

Die geplanten Bauvorhaben liegen im Landschaftsschutzgebiet 1.2.14 „Hagenkamp/Kötterskamp“ des Landschaftsplans Nordkirchen-Herbern, vgl. Kapitel 3.1 des LBP vom 18.07.2024. Für die für das Vorhaben erforderliche Inanspruchnahme von ehemaligen Ausgleichsmaßnahmen (gesetzlicher Schutzstatus von „gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen“) bedarf es einer Befreiung von dem Verbot, diese Landschaftsbestandteile zu beseitigen. Ein entsprechender schriftlicher Antrag wurde durch den Bauherrn in formloser Weise mit Datum vom 24.09.2024 bei der Genehmigungsbehörde gestellt.

Im Zuge der Kompensationsmaßnahmen führen die Pflanzung von Heckengehölzen nördlich der neuen Halle und nördlich um den neuen Güllebehälter sowie einer Baumreihe entlang einer Acker-/Grünlandkante südöstlich der Hofstelle zu einer Aufwertung von Lebensraumfunktionen im Umfeld der Hofstelle.

## 5.2 Auswirkungen auf den Arten- und Biotopschutz

Die Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie, 92/43/EWG) und die Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG) gehören zu den wichtigsten Regelwerken zum Erhalt und Schutz der biologischen Vielfalt in der Natur. Ziele dieser Richtlinien sind unter anderem die langfristige Erhaltung und Bewahrung der Vielseitigkeit der Natur mit ihren vorkommenden Pflanzen und Lebewesen. Dazu ist es wichtig, die Umgebung des geplanten Bauvorhabens auch nach dem potenziellen Vorkommen besonders schützenswerter Tierarten zu untersuchen.

Der Eingriff erfolgt auf Ackerland sowie auf Grünland mit Obstbäumen und auf Saumstrukturen der Hofstelle. Ein Teil der Hecke am bestehenden, westlich angrenzenden Maststall wird ebenfalls beeinträchtigt. Auf den Freiflächen ist besonders zu berücksichtigen, ob Bodenbrüter von der Maßnahme in ihrem Lebensraum beeinträchtigt werden. Im Bereich der Saum- und Gehölzstrukturen sind weitere Arten zu berücksichtigen, die sich an derlei Bewuchs orientieren und hier ausreichende Bedingungen zur Nutzung als Lebensraum vorfinden.

Aufgrund der Nähe zur Hofstelle mit entsprechender Betriebsamkeit ist die Fläche für Bodenbrüter nicht geeignet. Ein Brutgeschehen ist daher auf der Fläche des geplanten Baufeldes nicht zu erwarten. Gegebenenfalls kann es zu einer Verlagerung der Stördistanzgrenze kommen, so dass sich der Lebensraum verringert. In Anbetracht der großen verbleibenden Offenlandfläche scheint dies aber im Fall des geplanten Hallenbaus vernachlässigbar zu sein. Auch die Pflanzung eines Heckenstreifens nördlich der Lagerhalle führt zu einer Abschirmung der verbleibenden Offenlandflächen von der Hofstelle.

Die zu bebauende Fläche kann darüber hinaus auch als Nahrungshabitat zahlreicher weiterer Arten genutzt werden. Hierbei ist allerdings ebenfalls zu berücksichtigen, dass auch nach der Baumaßnahme ausreichende Flächen mit gleicher oder sehr ähnlicher Habitateignung im unmittelbaren Umfeld verbleiben.

Gesondert wurden die Obstbäume begutachtet. Hierbei haben sich aber keine Hinweise auf die Nutzung als Fortpflanzungshabitat ergeben. Höhlenverstecke oder Nistbautätigkeiten im Geäst konnten bei den noch recht jungen Bäumen nicht festgestellt werden. Ein Entfernen der Bäume führt allerdings zu einer Verringerung des Lebensraumes für auch an Obstbäumen orientierter Avifauna. Ein Ersatz ist für die Baumentnahme erforderlich.

Störungen durch Lichteinwirkungen, die Einfluss auf das Flugverhalten sowie das Nahrungsangebot von Fledermäusen nehmen können, sollten durch Verwendung „insektenfreundlicher“ Leuchtmittel für die Stall- und Hofraumbeleuchtung abgemildert werden, so dass dann populationsrelevante Störungen nicht zu erwarten sind.

Insgesamt wird festgestellt, dass kein essenzieller Habitatbestandteil beeinträchtigt und das Nahrungshabitat der Arten durch das Bauvorhaben nicht erheblich eingeschränkt ist. Potenzielle Niststätten planungsrelevanter Tierarten sind aufgrund von besonderen Biotopansprüchen, aufgrund von Störeinflüssen durch die bestehende Hofstelle sowie aufgrund der aktuellen Nutzung des künftigen Baulandes vom Bauvorhaben vermutlich nicht betroffen. Zusammenhängende Lebensräume und Vernetzungsstrukturen sind von der geplanten Maßnahme nicht betroffen und werden nicht zerstört.

Unter Berücksichtigung der in Kapitel 6 aufgeführten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen erfolgt daher keine erhebliche Störung, die sich negativ auf die Überlebenschance, die Reproduktionsfähigkeit oder den Fortpflanzungserfolg der lokalen Populationen der in Anlage 4 aufgelisteten Arten auswirken könnte. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko kann ausgeschlossen werden. Die ökologische Funktion der Lebensstätte bleibt im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten. Durch das Bauvorhaben werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgelöst.

Negative Auswirkungen auf die Flora des Untersuchungsgebietes sind durch die geplante Maßnahme nicht zu erwarten, da von dem Bauvorhaben keine wertvollen Biotope mit seltenen Pflanzen betroffen sind (vgl. Kapitel 5.1).

### **5.3 Auswirkungen auf die Immissionssituation**

Das Bauvorhaben wirkt sich nicht wesentlich auf die Immissionssituation der Umgebung aus, da im Rahmen der Tierhaltung keine Änderungen vorgesehen sind und die Ausweitung der Lagerkapazität für Futtermittel und Wirtschaftsdünger (Gülle) mittels weitgehend geschlossener Behälter erfolgt. Das Foliendach auf dem Güllehochbehälter dient als Emissionsschutzdach, das eine Emissionsminderung von Gas und Ammoniak um mehr als 95 % ermöglicht und damit auch die hohen Anforderungen an den Immissionsschutz (BImSchV) erfüllt.

### **5.4 Auswirkungen auf den Boden / Verwertung des Bodenaushubs**

Der Boden stellt das Leistungspotential des Naturhaushaltes dar. Durch Überbauung bzw. Versiegelung werden über lange Zeit entwickelte Böden vernichtet und beschädigt.

Durch die Gründungsarbeiten für die Halle mit Verkehrsflächen, das Futtersilo sowie den Güllehochbehälter fallen bis zu 500 m<sup>3</sup> Oberboden (20-25 cm Schichtstärke) an. Dieser Mutterboden soll auf der nördlich angrenzenden Ackerfläche (Teilfläche aus Gemarkung Ascheberg, Flur 56, Flurstück 30) dünn-schichtig (max. 10 cm Schichtstärke) verteilt werden. Die Fläche weist die gleiche Bodenartenklassifizierung (Pseudogley, ein sandig-toniger Lehmboden aus Geschiebelehm) wie der im Bau Feld befindliche Boden.

Außerdem wird in geringerem Maße Unterboden (voraussichtlich rd. 300 m<sup>3</sup>, überwiegend Lehm) umgelagert, da das Gelände auf eine gleichmäßige Höhe nivelliert werden muss und die Fundamente der Wände tiefer in den Boden reichen. Diese Bodenmassen sollen ausschließlich zum Niveausgleich im unmittelbaren Bau Feld der beantragten Bauvorhaben verteilt werden.

Zur Schonung des Bodens (Ackerfläche und Bodenaushub) sind Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung des Eingriffs zu beachten (siehe Kapitel 6.1).

### **5.5 Auswirkungen auf den Wasserhaushalt**

Die zur Versiegelung und Befestigung vorgesehenen Flächen im Bereich der Hofstelle sind bezüglich der Leistungsfähigkeit für die Grundwasserneubildung als ungünstig zu bezeichnen, da mit den geplanten Baumaßnahmen die Bodenversiegelung um die Betriebsstelle zunimmt. So wird die Infiltration von Niederschlagswasser in den Boden im Bereich der versiegelten Flächen und daher eine Anreicherung des Grundwassers gestört. Es kommt zu einer Verringerung des Lebensraumes für Tier- und Pflanzenarten sowie zu geringerer Grundwasserneubildung und -speicherung.

Allerdings nimmt der neu überbaute Anteil der Fläche im Untersuchungsbereich einen eher geringen Anteil ein, so dass die Auswirkungen auf den Wasserhaushalt insgesamt als gering einzustufen sind. Das Niederschlagswasser der Dachflächen des neuen Gebäudes wird aufgefangen und soll entsprechend der bisherigen Hofentwässerung in die parallel zur Bundesstraße verlaufenden Vorflut eingeleitet werden. Das von den Dächern des Futtersilos und des Güllehochbehälters ablaufende Wasser soll im Umfeld der jeweiligen Anlagen vor Ort über die belebte Bodenzone versickern.

Das auf die Neubauvorhaben angepasste Entwässerungskonzept der Hofstelle [REDACTED] ist gesonderter Bestandteil der Genehmigungsunterlagen.

Für die Löschwasserversorgung ist kein Wasserreservoir vorzuhalten, da an der östlich verlaufenden, angrenzenden Straße entsprechende Löschwasserhydranten in ausreichender Nähe vorhanden sind.

## **5.6 Auswirkungen auf Landschaftsbild und Erholungsfunktion**

Von einem Eingriff im landschaftsästhetischen Sinne ist zu sprechen, wenn durch menschliche Aktivitäten Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen hervorgerufen werden, die das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können. Die Beeinträchtigung besteht darin, dass durch die mit dem Eingriff verbundenen landschaftlichen Veränderungen die Erfüllung grundlegender landschaftsästhetischer Bedürfnisse behindert oder gar vereitelt wird. Für die Daseinsbereiche Wohnen, Freizeit, Naherholung und Tourismus bewirkt ein Eingriff mit den Folgen einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes demzufolge immer einen ästhetischen Funktionsverlust der Landschaft.

Die Errichtung der neuen Halle, des zusätzlichen Güllehochbehälters und des Futtersilos bewirken am vorgesehenen Standort eine lokale Änderung des Landschaftsbildes, da zuvor unbebautes Ackerland zukünftig bebaut ist. Allerdings schließen sich die Baumaßnahmen an die bestehende Hofstelle unmittelbar an, so dass sie bei entsprechender Bauweise nur geringen Einfluss auf die landschaftsästhetische Qualität des Gebietes hat. Dieser Einfluss fällt umso geringer aus, je besser das Gebäude in orts- und landschaftstypischer Bauweise sowie an die Bauweise der Bestandsgebäude und -anlagen angepasst errichtet wird und je stärker die Sicht auf die Neubauten durch Gehölzelemente (Hecken, Bäume) unterbrochen wird.

Die Bauweise der geplanten Gebäude und Anlagen (vgl. Kapitel 1) entspricht im Hinblick auf die Bestandsgebäude und -anlagen einer standortangepassten Bauweise.

Landschaftlich wirksam werden die Baumaßnahmen im Wesentlichen aus nördlicher Richtung („Münsterstraße“, B54). Entlang dieser Straße sind bereits gut entwickelte Baum-/Strauchhecken vorhanden, die die direkten Sichtbeziehungen auf den Stall vermindern. Der im nördlichen Hofbereich gebaute Stall wurde nach Norden und Osten hin zusätzlich mit einer mehrreihigen, frei wachsenden Strauchgehölzhecke eingegrünt.

Zur Eingrünung des Neubaus werden sowohl nördlich des neuen Güllehochbehälters als auch entlang der nördlichen Traufseite der neuen Halle Gehölze gepflanzt, die eine Eingrünung der gesamten Hofstelle verbessern.

Als zusätzliches Element soll östlich der B54, südöstlich der Hofstelle [REDACTED], eine Baumreihe entlang einer Bewirtschaftungsgrenze von Grünland zum Ackerland gepflanzt werden, die zu einer Aufwertung der Landschaft an dieser Stelle führt (siehe Kapitel 7).

Der Nutzungswert des Gebietes um die Hofstelle für Zwecke der Naherholung wird durch die Baumaßnahmen aufgrund ihrer kompakten Lage, der verwendeten Materialien und der vorgesehenen Gehölzpflanzungen nahezu nicht beeinträchtigt.

## 6. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Nach § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) gelten Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können, als Eingriffe in Natur und Landschaft. Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Die Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen besitzt Vorrang vor dem Ausgleich und dem Ersatz (§ 13 BNatSchG).

Minderungsmaßnahmen sollen den unter Kapitel 5 aufgeführten Auswirkungen entgegenwirken, um den Eingriff so gering wie möglich zu halten.

Im Fall des Bauvorhabens [REDACTED] werden Minderungsmaßnahmen vorgeschlagen, mit denen es möglich ist, Vorsorge zur Vermeidung und Minimierung der zu erwartenden negativen Umweltauswirkungen zu treffen. Es kann insgesamt eine Reduzierung der Beeinträchtigungen während der Bauphase sowie nach Inbetriebnahme der Gebäude und Anlagenteile erreicht werden, so dass dem Vermeidungs- und Minimierungsgrundsatz Rechnung getragen wird.

### 6.1 Bauzeitbedingte Maßnahmen

Allgemeine Anforderungen:

- Zügige Fertigstellung der Maßnahmen. Dieses soll durch die Vergabe der Bauarbeiten an Fremdfirmen erreicht werden.
- Befeuchten offener Flächen und Reinigen asphaltierter Wege zur Verhinderung von Staubemissionen bei trockener Witterung.
- Schadstoffeinträge, Lärm-, Staub und Geruchsbelästigungen durch Verwendung moderner Maschinen und Baufahrzeuge, mit geringen Schadstoff- und Lärmemissionen, so gering wie möglich halten.
- Fachgerechtes Entsorgen von Bauschutt und anderem anfallenden Baustellenabfall.
- Nach Fertigstellung Bodenlockerungs- und Rekultivierungsmaßnahmen im als Baufeld genutzten Umfeld der Neubaumaßnahmen durchführen.
- Die Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen frühestmöglich, spätestens in der nachfolgenden Pflanzsaison nach Bauinbetriebnahme durchführen.

Anforderungen an den Bodenschutz:

- Baufelder und Baustelleneinrichtung möglichst klein halten und auf die nötigste Fläche begrenzen.
- Durchführung von Erdarbeiten mit möglichst leichtem Gerät. Einsatz schwerer Maschinen und Geräte nur bei ausreichend trockenen Böden (Feuchte-/Konsistenzstufe 1 bis 2, gemäß DIN 19639).
- Lagerflächen für Baumaterial auf bereits versiegelte Flächen beschränken.
- Lagerung von boden- und wassergefährdenden Stoffen nur auf Flächen, auf denen Schutzvorkehrungen gegen ein Versickern von wassergefährdenden Stoffen getroffen wurden.

- Den Verlust von belebtem Oberboden durch fachgerechten Abtrag, Lagerung und Auftrag gemäß DIN 18300 und 18915 vermeiden.
- Bodenverteilung auf der angrenzenden Ackerfläche nur bei ausreichender Abtrocknung der Fläche, um Strukturschäden der verdichtungsempfindlichen Böden zu vermeiden (Feuchte-/ Konsistenzstufe 1 bis 2, gemäß DIN 19639).
- Ist ein Zwischenlagern der abzutragenden und an anderer Stelle aufzutragenden Bodenmassen erforderlich, ist dies in Form einer fachgerechten Bodenmiete durchzuführen. Ein Verteilen des zwischengelagerten Oberbodens auf der hierfür vorgesehenen Fläche ist möglichst zügig abzuschließen.

#### Anforderungen an den Gehölz- und Artenschutz

- Nicht abgängige Bäume und Gehölzbestände sowie sonstige Vegetationsflächen in der Umgebung der geplanten Baumaßnahmen (besonders Eichen an der Zufahrt zur Hofstelle) durch entsprechende Maßnahmen, wie Einhaltung der Sicherheitsabstände, Schutz der Wurzel- und Stammbereiche und fachgerechtes Behandeln von freigelegten Wurzeln, gem. DIN 18920 sichern.
- Bodenverteilung auf der angrenzenden Ackerfläche nur außerhalb der Brutzeiten von Offenlandarten (Anfang April – Ende Juli), um potenzielle Brutgeschäfte nicht zu gefährden.

### 6.2 Anlagebedingte Maßnahmen

- Beschränkung der baulichen Inanspruchnahme auf das unbedingt notwendige Maß, flächensparende Ausführung.
- Kompakte Bauform (Längen-Breitenverhältnis, Höhe der Baukörper).
- Möglichst geringes Ausmaß und Tiefenlage bei der Konzeption des Entwässerungssystems, um den Eingriff in den Boden so gering wie möglich zu halten.
- Einbindung der Baumaßnahmen in die Landschaft unter Verwendung von ortsüblicher und landschaftstypischer Materialauswahl und Farbgebung für Wände und Dachflächen.
- Verwendung von insektenfreundlichen Leuchtmitteln, insbesondere bei der Beleuchtung des Außenbereichs (z.B. LEDs <3.000 K, warm-weiß).

### 6.3 Betriebsbedingte Maßnahmen

- Günstige Lage der Zufahrt für den späteren Lieferverkehr einplanen.

Eine Einbindung des innerbetrieblichen Fahrzeugverkehrs in das gesamtbetriebliche Konzept mit kurzen Wegen und guter Erreichbarkeit der Anlieferungs- und Entnahmestellen führt zu einer Vermeidung von Fahrzeugbewegungen auf und an der Hofstelle. Durch die Angliederung der geplanten baulichen Anlagen an die bestehende Hofstelle ist bereits konzeptionell die betriebsbedingte Beeinträchtigung auf ein Mindestmaß begrenzt.

### 6.4 Unvermeidbare Beeinträchtigung

Trotz der genannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind durch den Bau und den Betrieb von Halle und zusätzlichen baulichen Anlagen zur Lagerung von Futter und Gülle unvermeidbare Beeinträchtigungen zu erwarten:

- Veränderung der Bodenstruktur durch Verdichtung, Umlagerung und Zerstörung der gewachsenen Bodenschichten aufgrund der Baumaßnahmen.
- Entfernen von einigen Obstbäumen und eines Heckenbereichs im Hofumfeld auf dem zur Bebauung/Versiegelung vorgesehenen Grundstück.
- Veränderung des Landschaftsbildes durch die geplante Bebauung (vgl. Kapitel 5.6).

## 7. Kompensationsmaßnahmen

Durch Kompensationsmaßnahmen werden ökologische Funktionen von Flächen, die der Natur durch Versiegelung entnommen werden, ersetzt. Es ist sinnvoll, die Ausgleichsmaßnahmen möglichst in räumlichem Zusammenhang zum Eingriffsort zu platzieren, um einen Ausgleich und neuen Lebensraum für die vor Ort lebenden Tiere zu schaffen und das Landschaftsbild allgemein zu verbessern. Vorhandene Strukturen können aufgegriffen oder ergänzt werden.

### 7.1 Kompensationsverpflichtungen bisheriger Maßnahmen

Aus der Errichtung von Gebäuden und Anlagen der vergangenen Jahre bestehen Kompensationsverpflichtungen, die sämtlich im Umfeld der Hofstelle umgesetzt wurden. Dies betrifft folgende Maßnahmen:

Baugenehmigung 0191/98 (22.07.1998, Anbau an Mehrzweckhalle, BE 10-11, 12, 13, 14, 20-23)

- Pflanzung einer 100 m langen 3-reihigen Feldhecke (südlich abgesetzt entlang der Traufseite des Sauenstalls BE 10-23, entsprechend 300 m<sup>2</sup>).  
*Die vorgesehene Hecke wurde in der Örtlichkeit nicht identifiziert. Ob eine Pflanzung an anderer Stelle vorgenommen wurde, kann nicht mehr ermittelt werden.*
- Pflanzung von 6 hochstämmigen Obstbäumen (Wiese südlich der Hofzufahrt).  
*Die Obstbäume wurden gegenüber der ursprünglich vorgesehenen Fläche auf der nördlich der Hofzufahrt gelegenen Fläche (nun überwiegend Baufeld der Halle) gepflanzt. Ein Teil der Bäume ist durch das nun geplante Vorhaben abgängig und muss an anderer Stelle ersetzt werden.*
- Pflanzung von 8 großkronigen Laubbäumen (Stieleiche) im Abstand von 10 m am nördlichen Wirtschaftsweg.  
*Die Stieleichen wurden auf der westlichen Seite des nach Norden führenden Wirtschaftsweges gepflanzt und durch spätere Baumpflanzungen ergänzt.*

Baugenehmigung 0744/04 (01.02.2005, Neubau eines Ferkelaufzuchtstalls, 1. Bauabschnitt, BE 80)

- Pflanzung einer 72 m langen 5-reihigen Feldhecke (entsprechend 360 m<sup>2</sup>, entlang der südlichen Trauf- und westlichen Giebelseite der BE 8).  
*Die Hecke wurde entlang der südlichen Traufseite gepflanzt und bildet eine dichte Struktur. Giebelseitig wurde mit Erweiterung des Stalls auf die Hecke verzichtet, da hier die notwendige Zuwegung zur südwestlich liegenden Ackerfläche entlangführt. Die ursprünglich vorgesehene Gesamtfläche der Hecke wurde durch die traufseitige Verlängerung sichergestellt.*
- Pflanzung von 7 hochstämmigen Obstbäumen im Abstand mind. 8 m x 8 m (Verrechnungsmodus 15 m<sup>2</sup>/Baum = 105 m<sup>2</sup>, auf der Grünfläche nördlich der Hofzufahrt).  
*Es wurden Obstbäume gepflanzt, von denen aber nur einzelne übriggeblieben sind. Diese sind*

*nun für das neue Bauvorhaben komplett abgängig und müssen an anderer Stelle ersetzt werden.*

- Pflanzung von 8 großkronigen Laubbäumen (Stieleiche) im Abstand von mind. 10 m, gemäß Lageplan (Verrechnungsmodus  $30 \text{ m}^2/\text{Baum} = 240 \text{ m}^2$ , südliche Seite der Hofzufahrt bis zum Carport).

*Entlang der Hofzufahrt, südliche Seite, wurden Stieleichen gepflanzt, von denen für die Errichtung und Zuwegung des Altenteilerwohnhauses ein Baum entfernt wurde. Sieben Bäume sind vorhanden.*

Baugenehmigung 0533/09 (30.11.2009, Neubau eines Maststalls bzw. Ferkelaufzuchtstall 2. Bauabschnitt, zusätzlich „Arena“ für Sauen entlang des Sauenstalls.)

- Pflanzung einer 45 m langen 7-reihigen Feldhecke entlang der südlichen Traufseite vor dem Sauenstall.

*Die Hecke wurde entlang der Traufseite des Stalls gepflanzt und weist eine sehr dichte Struktur mit einer Fläche von rd.  $250 \text{ m}^2$  auf.*

- Pflanzung eines mind.  $360 \text{ m}^2$  großen Feldgehölzes.

*Ein Teil der Pflanzung erfolgte durch Erweiterung der Hecke aus dem ersten Bauabschnitt (Auflage zu 0744/04) auf  $600 \text{ m}^2$ . Die erreichte Gesamtfläche der Hecke entlang beider Ställe mit  $600 \text{ m}^2 + 250 \text{ m}^2 = 850 \text{ m}^2$  entspricht in der Summe nicht der eigentlich geforderten Gesamtgröße ( $72 \text{ m} \times 5 \text{ m} + 45 \text{ m} \times 7 \text{ m} + 360 \text{ m}^2 = 1.035 \text{ m}^2$ ). Es verbleibt ein Defizit von  $185 \text{ m}^2$ .*

- Pflanzung von 5 hochstämmigen Obstbäumen im Abstand mind.  $8 \text{ m} \times 8 \text{ m}$  (Verrechnungsmodus  $15 \text{ m}^2/\text{Baum} = 75 \text{ m}^2$ , auf der Grünfläche nördlich der Hofzufahrt).

*Die Obstbäume wurden nicht gepflanzt oder sind nicht mehr vorhanden. Die Fläche wird nun für die geplante Halle in Anspruch genommen.*

Baugenehmigung 2011/0677 (04.07.2012, Neubau eines Schweinemaststalls, Genehmigung nach BImSchG)

- Pflanzung einer 95 m langen 7-reihigen Feldhecke ( $= 665 \text{ m}^2$ ) entlang der nördlichen Traufseite des Stalls sowie vor dem östlichen Giebel.

*Die vorhandene Hecke weist eine traufseitig sehr dichte Struktur auf. Der giebelseitige Teil verliert bei Errichtung der geplanten Halle ihre gewünschte Hauptfunktion (Sichtverschattung). Die Hecke soll daher zwischen den beiden Gebäuden entfallen. Ein Ausgleich hierfür ist erforderlich. Der traufseitige Abschnitt ( $60 \text{ m}$ , 7-reihig  $= 420 \text{ m}^2$ ) bleibt erhalten. Es sind  $245 \text{ m}^2$  Heckenverlust auszugleichen.*

- Pflanzung einer 255 m langen 4-reihigen Hecke als Ergänzung einer vorhandenen Hecke, ca. 120 m südwestlich der Hofstelle beginnend.

*Die Hecke wurde auf der kompletten Länge verbreitert, mit unterschiedlicher Reihenanzahl, um eine gerade nördliche Kante zu erreichen. Die Summe der Erweiterung (gemäß Luftbildvergleich  $> 1.100 \text{ m}^2$ ) entspricht allerdings den Vorgaben ( $255 \text{ m} \times 4 \text{ m} = 1.020 \text{ m}^2$ ).*

- Eine zuvor als Kompensation für den 1993 gebauten Schweinemaststall gepflanzte Hecke ( $140 \text{ m}^2$ ), jetzt südliche Traufseite des neuen Stalls, ist entfallen und wurde durch vorgenannte Maßnahmen kompensiert (vgl. LBP Seite 18 des Büros ökon GmbH vom 07.01.2011)

Baugenehmigung 0366/14 (10.09.2014, Altenteilerwohnhaus)

- Pflanzung von 9 großkronigen Laubbäumen (Stieleiche) im Abstand von mind. 10 m (Verrechnungsmodus  $30 \text{ m}^2/\text{Baum} = 270 \text{ m}^2$ ), Ergänzung einer Baumreihe am nördlichen Wirtschaftsweg.

*Die Bäume entlang des Wirtschaftsweges wurden wie vorgesehen in den zuvor noch offenen Abschnitten gepflanzt.*

#### Bauantrag 0662/18 (Hochsilo für Feuchtgetreide)

- Pflanzung von 2 großkronigen Laubbäumen (Stieleiche) im Abstand von mind. 10 m (Verrechnungsmodus 30 m<sup>2</sup>/Baum = 60 m<sup>2</sup>), als Ergänzung einer Baumreihe am nördlichen Wirtschaftsweg.

*Die Bäume entlang des Wirtschaftsweges wurden wie vorgesehen in den zuvor noch offenen Abschnitten gepflanzt. Die Baumreihe aus den Maßnahmen 0191/98, 0366/14 und 2023/18 umfasst nun 19 Stieleichen, zuzüglich der nördlich anschließenden Altbäume.*

#### Kompensationsdefizit

In der Summe ergibt sich folgendes Defizit aus den erfolgten Änderungen und Entwicklungen der bisherigen Kompensationen:

- 485 m<sup>2</sup> mehrreihige Heckenabschnitte im Hofbereich und Feldgehölze:
 

300 m <sup>2</sup>	0191/98
185 m <sup>2</sup>	0533/09
- 1 Stieleiche am Altenteilerhaus      0744/04
- Das Defizit aus einzelnen vertrockneten/nicht mehr vorhandenen Obstbäumen wird im Zuge des kompletten Ausgleichs für die Obstwiese berücksichtigt.
- Ferner sind aus der Genehmigung für das Altenteilerwohnhaus (AZ 0366/14) zwei mittlerweile vertrocknete Stieleichen in der Baumreihe am nördlichen Wirtschaftsweg neu zu pflanzen.

## **7.2 Kompensationsmaßnahmen für das geplante Bauvorhaben**

Die für die Neubaumaßnahmen erforderlichen Kompensationsmaßnahmen ergeben sich aus dem Ausgleich für die Versiegelung und für den Eingriff in das Landschaftsbild. Die Bewertung des Eingriffs erfolgt durch die Berechnung der von den Einzelmaßnahmen betroffenen Flächen. Der sich ergebende Wertverlust resultiert aus der ökologischen Gewichtung der betreffenden Flächen vor und nach dem Eingriff. Hierzu wurde das Biotopwertverfahren des Kreises Coesfeld herangezogen, das dem landesweit empfohlenen Verfahren für die Anwendung in der Bauleitplanung folgt, dabei aber zugeschnitten ist auf die Situation im Kreis Coesfeld.

Mit der Pflanzung von Gehölzen im unmittelbaren Umfeld des neuen Gebäudes sowie der Güllehochbehälter wird erreicht, dass die Sichtachsen aus relevanten Bereichen (besonders aus Norden: Münsterstraße, Im Hagen) zumindest teilweise unterbrochen werden.

Teilweise werden Flächen in Anspruch genommen, auf denen Kompensationsmaßnahmen aus früheren Bauvorhaben festgesetzt wurden. Dieses betrifft die Obstwiese nördlich der Hofzufahrt sowie den Feldheckenabschnitt am östlichen Giebel des Maststalls. Auch für diesen Eingriff wird ein erforderlicher Ausgleich berücksichtigt.

Folgende konkrete Maßnahmen sind vorgesehen:

### **1. Anpflanzen einer frei wachsenden, siebenreihigen Feldhecke entlang der nördlichen Traufseite mit 50 m Länge.**

Fläche: 350 m<sup>2</sup> aus Gemarkung Ascheberg, Flur 56, Flurstück 30

Die Pflanzung erfolgt entsprechend dem Pflanzschema des Kreises Coesfeld für mehrreihige Hecken mit dort beschriebenen Arten und Qualitäten (siehe Anlage 5a), entsprechend der traufseitigen Hecke nördlich des Maststalls.

**2. Anpflanzen einer frei wachsenden, dreireihigen Feldhecke nördlich des neuen und des vorhandenen Güllehochbehälters mit 45 m Länge.**

Fläche: 135 m<sup>2</sup> aus Gemarkung Ascheberg, Flur 56, Flurstück 30

Die Pflanzung erfolgt entsprechend dem Pflanzschema des Kreises Coesfeld für dreireihige Hecken mit dort beschriebenen Arten und Qualitäten (siehe Anlage 5b). Auf Baumarten wird zum Schutz der Edelstahlbehälter und Foliendächer verzichtet. Die Hecke dient als Sichtschutz gegenüber den beiden Güllehochbehälter (neu und alt) aus nördlicher Richtung.

**3. Anpflanzen einer Baumreihe aus 18 Hochstamm-Obstbäumen entlang der rd. 200 m langen Bewirtschaftungsgrenze eines Grünlandes, südöstlich der Hofstelle (als teilweiser Ersatz für Obstwiese an der Hofstelle).**

Fläche: Gemarkung Ascheberg, Flur 57, Flurstück 33

Die Obstbäume sind in einem Abstand von mind. 8 m untereinander zu pflanzen (Breite des Pflanzstreifens: 3,0 m). Es sind heimische Sorten entsprechend der Empfehlung der unteren Naturschutzbehörde (siehe Anlage 6) zu pflanzen. Sortierung: 2x verpflanzt mit Ballen, Stammumfang mind. 10-12 cm, Höhe des Kronenansatzes mind. 180 cm. Auf Walnuss und Kirschbaum soll zugunsten von Apfel/Birne/Pflaume verzichtet werden.

Die Bäume sind durch einen Stützpfehl und fachgerechte Bindung zu sichern. Im Bereich des Kreuzens einer Wasserleitung sowie der Mittelspannungsleitung wird die Baumreihe ausgespart.

Für die Pflanzmaßnahmen gilt:

Die neu gepflanzten Gehölze sind insbesondere innerhalb der ersten drei Jahre nach der Pflanzung durch Bewässerung in Trockenzeiten, mechanische Entfernung von Wildkräutern und Gräsern im direkten Stammbereich (ca. 20 - 30 cm Radius um die Bäume, z.B. mulchen, mähen oder hacken) und bei Bedarf durch organische Düngung, zu pflegen. Der Einsatz jeglicher Pestizide hat zu unterbleiben. Maßnahmen gegen Verfagen und Verbiss der Pflanzen sind aufgrund der angrenzenden Biotopstrukturen erforderlich, besonders im Bereich der Obstbaumreihe.

Die Ausgleichs- und Ersatzpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten. Abgestorbene Gehölze sind in der folgenden Pflanzperiode durch gleichwertige Gehölze derselben Art zu ersetzen.

Die Kompensationsmaßnahmen sind spätestens in der auf die erstmalige Inbetriebnahme der Baumaßnahmen folgenden Pflanzperiode durchzuführen.

Für die Feldhecken nördlich von Lagerhalle und Güllebehältern gilt überdies folgende Pflegeverpflichtung:

Als Bestandspflege sollen die Sträucher nach 10-12 Jahren, abschnittsweise (max. 1/3 pro Jahr bezogen auf die gesamte Heckenlänge einschließlich angrenzender Abschnitte) auf den Stock gesetzt werden, um einen vieltriebigen Stockausschlag zu erreichen. Dies dient zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit und der damit verbundenen notwendigen Dichte der Gehölzbestände. Das Schnittgut ist zu entfernen. Restmengen können als Totholzhaufen im Randbereich verwendet werden. Die Heister sind als Überhälter zu erziehen und werden nicht zurückgeschnitten.

Für die Obstbäume gilt folgende Pflegeverpflichtung:

Die Bäume sind durch jährlichen, fachgerechten Obstbaumschnitt in den ersten fünf Jahren so zu erziehen, dass sich eine ausladende und für Hochstammsorten typische Krone ergibt. Ferner soll anschließend mindestens alle fünf Jahre ein fachmännischer Pflegeschnitt der Bäume erfolgen, der dem Erhalt der ökologischen und landschaftlichen Funktion der Obstbäume dient.

Durch die vorgeschlagenen Maßnahmen wird ein teilweiser Ausgleich für die Baumaßnahmen erreicht (siehe Anlage 3). Darüber hinaus ergibt sich aus der Neubaumaßnahme sowie aus der Inanspruchnahme der Obstbaumfläche ein Kompensationserfordernis von 7.044 Biotopwertpunkten (Ökopunkten).

Außerdem besteht ein Kompensationserfordernis aus vorherigen Baumaßnahmen, deren Kompensationen nicht mehr in der ursprünglich beauftragten Größe vorhanden sind und im Zusammenhang mit dem jetzigen Bauvorhaben durch den Erwerb von weiteren 2.360 Ökopunkten ausgeglichen werden sollen.

Ferner sind die zwei mittlerweile vertrocknete Stieleichen in der Baumreihe am nördlichen Wirtschaftsweg neu zu pflanzen (siehe Kapitel 7.1, Kompensation für Altenteilerhaus).

#### Erwerb von Ökopunkten:

Der Erwerb von Ökopunkten für die nun anstehenden Neubaumaßnahmen Mehrzweckhalle und Futtersilo sowie für noch offene Kompensationsdefizite erfolgt aus Ökokonten, die von den Wirtschaftsbetrieben Coesfeld GmbH verwaltet werden.

Der Erwerb der 7.044 Ökopunkte für die noch nicht realisierte Baumaßnahmen wird aus dem von der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Coesfeld anerkannten Ökokonto „Streuobstwiese [REDACTED] – Umwandlung einer Ackerfläche in eine Streuobstwiese (Gemeinde Senden, Gemarkung Ottmarsbocholt, Flur 5, Flurstücke 110 tlw. und 148 tlw. sowie Flur 27 Flurstück 3 tlw.) erbracht.

Der Erwerb weiterer 2.360 erfolgt teilweise ebenfalls aus diesem Ökokonto (1.291 Ökopunkte) sowie aus dem Ökokonto „Waldumwandlung [REDACTED] – Umwandlung von Fichtenwald in heimischen Laubwald (Stadt Coesfeld, Gemarkung Coesfeld-Kirchspiel, Flur 45 Flurstücke 124, 209 tlw., 1.069 Ökopunkte).

Der Erwerb der Ökopunkte ist vor Baubeginn der Lager-/Mehrzweckhalle abzuwickeln und der Genehmigungsbehörde nachzuweisen.

Unter Berücksichtigung der in den letzten 30 Jahren im Umfeld der Hofstelle erfolgten Kompensationsmaßnahmen wird die überwiegende Abwicklung der sich durch das aktuelle Bauvorhaben und durch die Defizite aus vorherigen Maßnahmen ergebenden Kompensationsverpflichtungen über den Erwerb von Ökopunkten als unkritisch angesehen. Es ergibt sich immer noch ein relativer Umfang von rd. 60 % an Ausgleichsmaßnahmen auf eigenen Flächen.

## **8. Zusammenfassung**

Herr [REDACTED] in Ascheberg, Im Hagen 10, plant zur nachhaltigen Entwicklung des landwirtschaftlichen Betriebes die Errichtung einer Lagerhalle für Ernteprodukte und Maschinen sowie die Ausweitung der Lagerkapazitäten für Futtermittel und für Gülle. Die bisherige genehmigte Schweinehaltung im Betrieb bleibt unangetastet.

Die Erschließung der neuen, nordöstlich an die bisherige Hofstelle anschließenden Lagerhalle erfolgt von der bestehenden Hofzufahrt sowie von der Verkehrsfläche im Bereich der Futtersilos

aus. Hierüber ist auch das neue Futtersilo erschlossen. Eine Verkehrsfläche vor der Halle ist zusätzlich erforderlich. Der neue Güllebehälter wird über die befestigte Hoffläche erreicht, über die der nach Norden führende Wirtschaftsweg mit der Hofstelle verbunden ist. Für den neuen und bestehenden Güllebehälter wird der Abfüllplatz vergrößert.

Eine Entwässerungsplanung regelt die Regenwasserableitung, die überwiegend über die örtliche Vorflut und teilweise durch Versickerung über die an die Hofstelle angrenzenden unversiegelten Flächen erfolgt.

Verschiedene Maßnahmen in der Bauphase, aber auch im späteren Betrieb führen zu einer Minimierung des Eingriffs in den Naturhaushalt. Zur Kompensation von nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen (Bodenversiegelung und Änderung des Landschaftsbildes) und als Kompensation für bisher festgesetzte, jetzt aber in Anspruch genommene Flächen mit Kompensationsmaßnahmen vorheriger Baumaßnahmen werden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ergriffen. Auch Kompensationsverpflichtungen früherer Maßnahmen, die nicht mehr im vollen Umfang vorhanden sind, werden in der Kompensationsberechnung berücksichtigt.

Als Maßnahmen im Umfeld der Hofstelle sollen nördlich der Lagerhalle und der beiden Güllebehälter frei wachsende, mehrreihige Hecken angelegt werden, die neben der ökologischen Funktion besonders der Eingrünung der Hofstelle aus nördlicher Richtung dienen. An einer südöstlich gelegenen Grünlandfläche wird zum angrenzenden, durch einen grünen Weg abgegrenzten Ackerland hin eine Baumreihe aus hochstämmigen Obstbäumen gepflanzt. Weitere Kompensationsverpflichtungen werden durch den Erwerb von Biotopwertpunkten aus einem vom Kreis Coesfeld anerkannten Ökokonto aus der Entwicklung einer Streuobstwiese in Senden-Ottmarsbocholt erbracht.

## 9. Quellennachweis

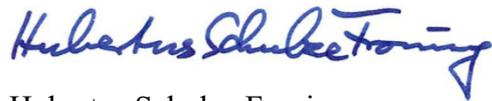
- Unterlagen des Planungs- und Architekturbüros Michael Fleck, Gronau-Epe.
- Topographisches Informationsmanagement Nordrhein-Westfalen – Internetbasierte Informationsplattform zur Darstellung von Geobasisdaten und Luftbildern der Vermessungs- und Katasterverwaltung NRW, einschließlich Daten der Landschaftsinformationssammlung des LANUV (<http://www.tim-online.nrw.de>). Abrufe vom 23.02. und 19.03.2024.
- Burrichter: Die potenzielle natürliche Vegetation in der Westfälischen Bucht (erschienen 1973, unveränderter Nachdruck 1993).
- Bodenkarte von NRW, Blatt L 4312 Hamm, Maßstab 1:50.000, Geologisches Landesamt Nordrhein-Westfalen (Ausgabe 1987, Krefeld).
- Flächennutzungsplan der Gemeinde Asheberg in der Fassung vom 26.09.2023.
- Landschaftsplan Nordkirchen-Herbern, Kreis Coesfeld, 30.10.2002.
- Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Internetbasierte Informationsplattform des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de>). Abruf vom 19.03.2024.

## 10. Anlagen

- Anlage 1: Topographische Karte (Übersichtskarte) 1:50.000
- Anlage 2: Lageplan (Baumaßnahmen, Fläche für Bodenauftrag, bisherige Kompensationsmaßnahmen) 1: 2.000
- Anlage 3: Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung
- Anlage 4: Liste der planungsrechtlich relevanten Tierarten
- Anlage 5: Pflanzschemata für Feldhecken
- Anlage 6: Obstsorten für Obstwiesen im Münsterland

Dieser landschaftspflegerische Begleitplan wurde vom Unterzeichner nach bestem Wissen und Gewissen unter Verwendung der angegebenen Unterlagen erstellt.

Coesfeld, den 26.09.2024



Hubertus Schulze Froning  
MR Agrar-Service Dienstleistungen für Stadt und Land GmbH  
Borkener Str. 27 b  
48653 Coesfeld

# Anlage 1 Übersichtskarte

Bezirksregierung Köln

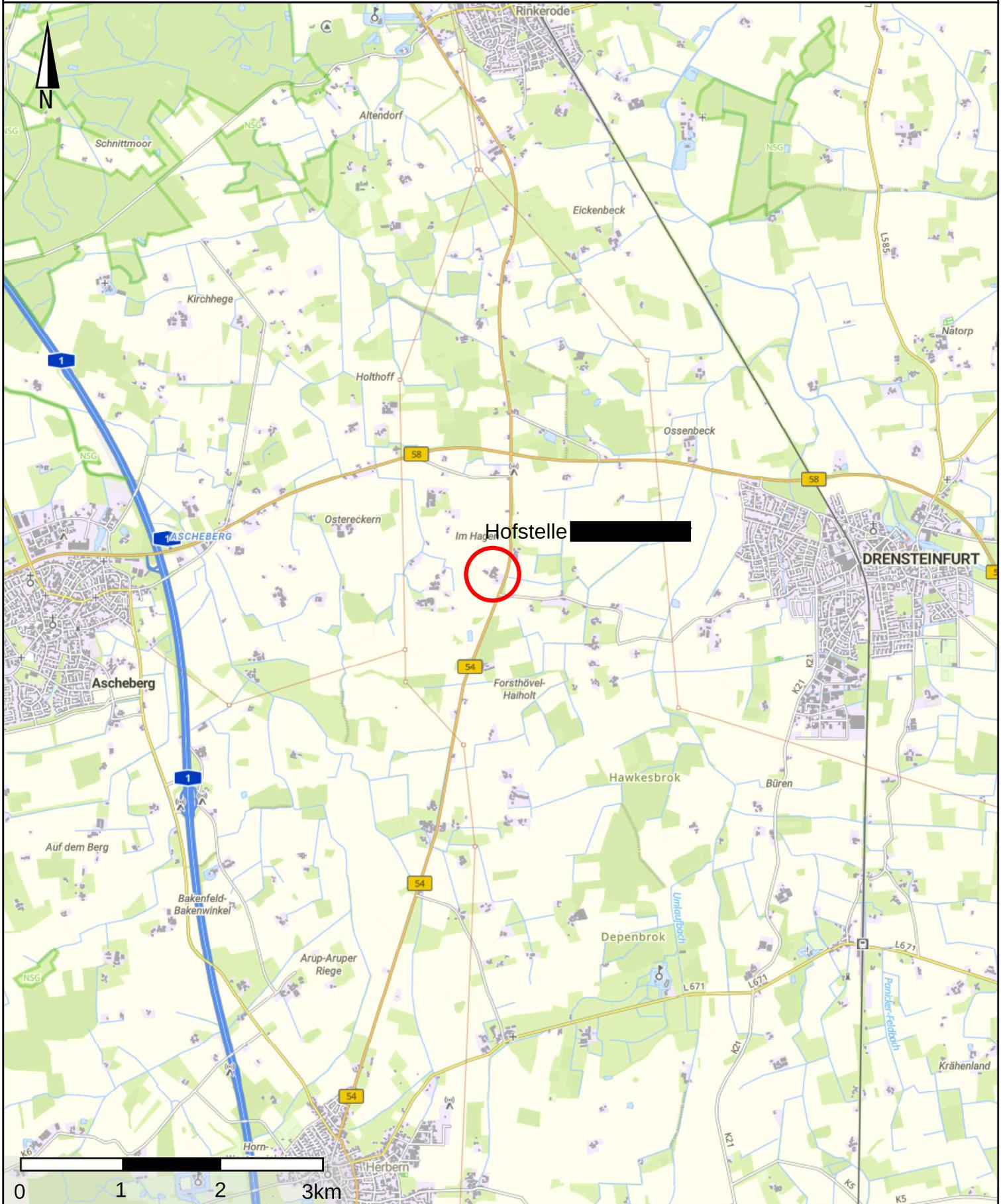


Dieser Ausdruck wurde mit TIM-online (www.tim-online.nrw.de) am 18.07.2024 um 09:51 Uhr erstellt.



GEObasis.nrw

Land NRW 2024 - Keine amtliche Standardausgabe. Es gelten die auf den Folgeseiten angegebenen Nutzungs- und Lizenzbedingungen der dargestellten Geodatendienste.





Fläche zur Verteilung von Bodenmassen

dreireihige Hecke mit 45 m Länge

Gülle behälter

Silo

Lagerhalle

siebenreihige Hecke mit 50 m Länge

18 Hochstamm-Obstbäume mit 8 m Abstand

## Anlage 2



MR Agrar-Service

MR Agrar-Service Dienstleistungen für Stadt und Land GmbH  
 Borkener Straße 27 b, 48653 Coesfeld  
 Tel.: 02541-84461-0 Fax: -49

<b>Bauvorhaben</b>	Neuerrichtung: Lager-/Mehrzweckhalle, Güllehochbehälter, Futterhochsilo
<b>Bauherr</b>	Im Hagen 10, 59387 Ascheberg
<b>Darstellung</b>	Lageplan / Luftbild (Luftbild vom 04.03.2022)
<b>Bearbeitung</b>	Hubertus Schulze Froning
<b>Datum</b>	26.09.2024
<b>Maßstab</b>	ca. 1 : 2.000

Legende	
	Dauliche Anlage (Antrag)
	Zusätzliche Verkehrsflächen (Antrag)
	Geplante Kompensationsmaßnahmen: Obstbaumreihe, Heckenanpflanzungen zur Eingrünung
	Fläche für dünnschichtigen Bodenauftrag (Oberboden)
	Bisherige Kompensationsmaßnahmen (1998-2018)

## Anlage 3

### Eingriff und Ausgleich: Flächenbilanz

Im Hagen 10, 59387 Ascheberg

26.09.2024

	Beschreibung	Flächen- größe  in m <sup>2</sup>	Nutzungs-Biototyp  vor der Maßnahme	ökolog. Grundwert vorher  je m <sup>2</sup>	Nutzungs-Biototyp  nach der Maßnahme	ökolog. Grundwert nachher  je m <sup>2</sup>	Differenz Ökopunkte  m <sup>2</sup> x Ökowert- differenz
Baumaßnahmen	Lagerhalle BE 110	850	3.1 Ackerland	2,00	1.1 Gebäudefläche (BE 7)	0,00	-1.700
		400	3.7 Obstwiese	6,00		0,00	-2.400
	Fläche zwischen Maststall und Lagerhalle (bisher Hecke zur Eingrünung)	245	8.1 Hecken, Gebüsche, Feldgehölze	6,00	4.3 Grünfläche	2,00	-980
	Verkehrsfläche vor der Lagerhalle, Zuwegung	100	3.1 Ackerland	2,00	1.1 vollversiegelte Fläche	0,00	-200
		500	3.7 Obstwiese	6,00		0,00	-3.000
	verbleibende Grünlandfläche, zuvor "Obstwiese"	180	3.7 Obstwiese	6,00	3.2 Grünland	3,00	-540
	Hochsilo BE 62.1	70	3.7 Obstwiese	6,00	1.1 vollversiegelte Fläche	0,00	-420
	Güllehochbehälter BE 100	254	3.1 Ackerland	2,00	1.1 vollversiegelte Fläche	0,00	-508
	Entnahmeplatz für Gülle	46	1.3 Hofffläche/Rohboden, unversiegelt	1,00	1.1 vollversiegelte Fläche	0,00	-46
Zwischensumme	<b>2.645</b>					<b>-9.794</b>	
Kompensations- maßnahmen	Hecke siebenreihig nördlich der Lagerhalle, 50 m Länge	350	3.1 Ackerland	2,00	8.1 Hecken, Gebüsche, Feldgehölze	6,00	1.400
	Hecke dreireihig nördlich der Güllehochbehälter, 45 m Länge	135	3.1 Ackerland	2,00	8.1 Hecken, Gebüsche, Feldgehölze	6,00	540
	Baumreihe südöstlich, 18 Obstbäume auf Grünlandstreifen 160 m Länge, 3 m Breite	270	3.2 Grünland	3,00	8.3 Baumreihe aus Obstbäumen	6,00	810
	Zwischensumme	<b>755</b>					<b>2.750</b>
<b>Bilanz Bauvorhaben 2024</b>							<b>-7.044</b>
Kompensationsdefizite früherer Maßnahmen	Mehreihiger Heckenabschnitt (Anteil) im Hofbereich (Genehmigung 0533/09)	-185	3.1 Ackerland	2,00	8.1 Hecken, Gebüsche, Feldgehölze	6,00	-740
	Dreireihige Feldhecke südlich der Hofstelle (Genehmigung 0191/98)	-300	3.1 Ackerland	2,00	8.1 Hecken, Gebüsche, Feldgehölze	7,00	-1.500
	Stieleiche am Altenteilerhaus	-30	3.1 Ackerland	2,00	8.2 Baumreihe, Einzelbäume	6,00	-120
	Zwischensumme	<b>-515</b>					<b>-2.360</b>
<b>Erwerb von Biotopwertpunkten</b>							<b>9.404</b>
<b>Gesamtbilanz Silkenbömer</b>							<b>0</b>

# Anlage 4

## Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4307 "Drensteinfurt", 1. Quadrant

Erweiterte Auswahl planungsrelevanter Arten in den betroffenen Lebensraumtypen

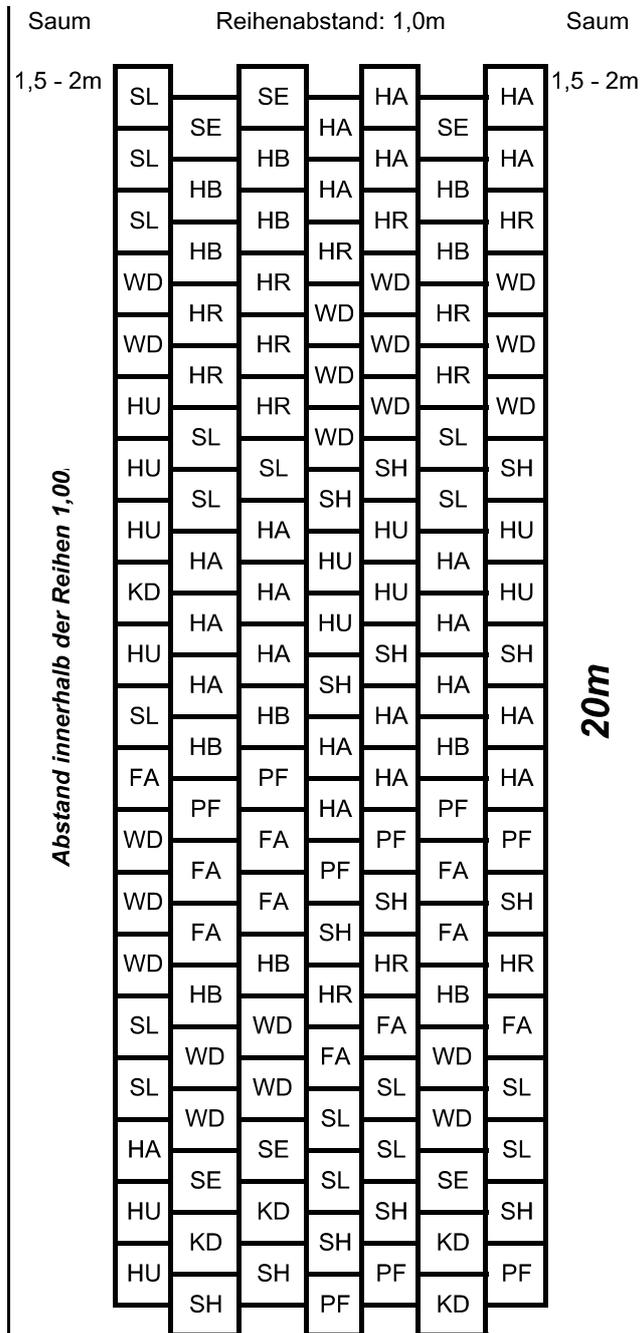
Gruppe	Planungsrelevante Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Acker	Acker	Acker	Acker
	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name						
Säugetiere	<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	ungünstig ↓	Na			Na
	<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	ungünstig	Na	(Na)		(Na)
	<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	günstig	Na		(Na)	(Na)
	<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	ungünstig	Na			Na
	<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	günstig	Na	(Na)	(Na)	Na
	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	günstig	Na			Na
	<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	günstig	FoRu, Na		Na	Na
Vögel	<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	ungünstig	(FoRu), Na	(Na)		Na
	<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	günstig	(FoRu), Na	(Na)	Na	Na
	<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	ungünstig ↓		FoRu!	FoRu	
	<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	schlecht		(FoRu)	FoRu	
	<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	ungünstig ↓	FoRu		(FoRu)	
	<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	ungünstig	Na		(Na)	Na
	<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	ungünstig	(FoRu)	(Na)	Na	(FoRu)
	<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	günstig	(FoRu)	Na	(Na)	
	<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	ungünstig	FoRu	Na	Na	(FoRu), (Na)
	<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	ungünstig		FoRu, Na	FoRu, Na	
	<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	ungünstig		FoRu!	FoRu!	
	<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	ungünstig ↓	Na			(Na)
	<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	ungünstig		Na	(Na)	Na
	<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	ungünstig	Na			Na
	<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	günstig	(Na)		Na	
	<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	ungünstig	(FoRu)		(Na)	
	<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	günstig	(FoRu)	Na	Na	Na
	<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	ungünstig	(Na)	Na	(Na)	Na
	<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	ungünstig	FoRu!		Na	
	<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	ungünstig	FoRu!		FoRu	FoRu
	<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	schlecht	(FoRu)	Na	(Na)	
	<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	ungünstig	(Na)	Na	Na	Na
	<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	schlecht		FoRu!	FoRu!	(FoRu)
	<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	schlecht	Na		Na	
	<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	ungünstig	(FoRu)			
	<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	schlecht			Na	FoRu!, Na
	<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	schlecht	FoRu	Na	(Na)	(Na)
	<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	günstig	Na	(Na)	Na	Na
	<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	ungünstig		Na	Na	Na
	<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	günstig	Na	Na	Na	Na
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	schlecht		FoRu!			

### Legende:

Zeichen	Bedeutung	
FoRu	Fortpflanzung- und Ruhestätte	Vorkommen im Lebensraum
FoRu!	Fortpflanzung- und Ruhestätte	Hauptvorkommen im Lebensraum
(FoRu)	Fortpflanzung- und Ruhestätte	potenzielles Vorkommen im Lebensraum
Ru	Ruhestätte	Vorkommen im Lebensraum
Ru!	Ruhestätte	Hauptvorkommen im Lebensraum
(Ru)	Ruhestätte	potenzielles Vorkommen im Lebensraum
Na	Nahrungshabitat	Vorkommen im Lebensraum
(Na)	Nahrungshabitat	potenzielles Vorkommen im Lebensraum

# Anlage 5 a

Pflanzschema: 7-reihige Gehölzhecke nördlich der neuen Halle



## Pflanzenbedarf

Abk.	Pflanzenart Name	für 20m	für
SL	Schlehe	19	48
WD	Weissdorn	21	53
HU	Hundsrose	14	35
HA	Hasel	21	53
HR	Hartriegel	12	30
SH	Schwarzer Holunder	13	33
PF	Pfaffenhütchen	8	20
FA	Feldahorn	10	25
HB	Hainbuche	11	28
SE	Schwarzerle	6	15
KD	Kreuzdorn	5	13
	<b>Summe</b>	<b>140</b>	<b>350</b>
	<b>Pflanzfläche (m²)</b>	<b>350</b>	

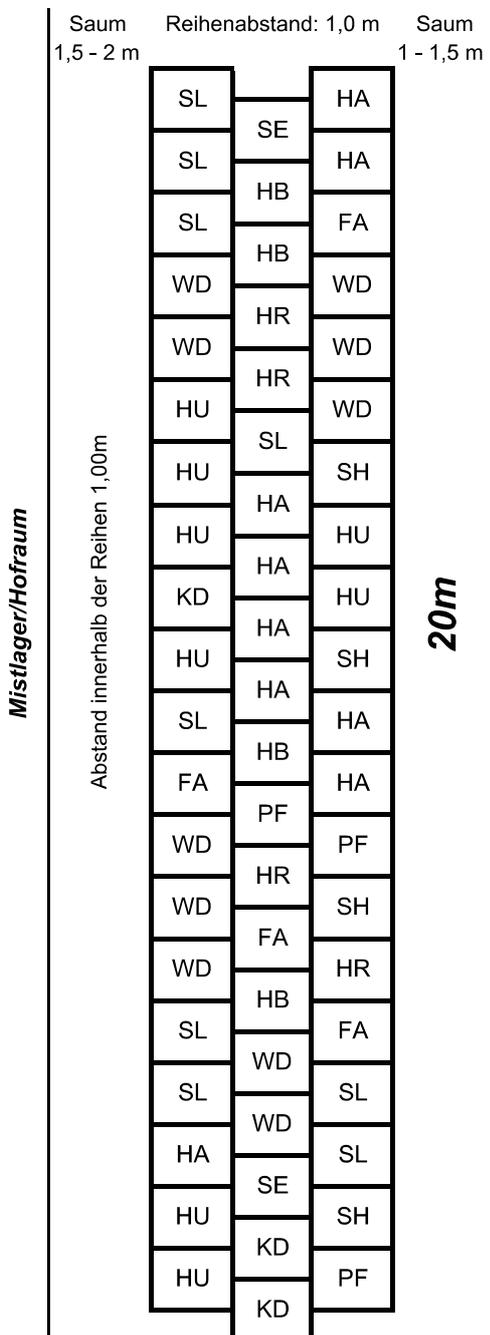
Pflanzschema fortlaufend wiederholen bis zum Ende der Pflanzung

### Pflanzgrößen:

**Schwarz-Erle, Hainbuche**  
 2 x verpflanzt, Heister ohne Ballen, 150 / 200 cm  
**alle anderen Gehölze**  
 verpflanzte Sträucher ohne Ballen  
 60 - 100 cm, mindestens 3 - 5 Triebe

## Anlage 5b

### Maßnahme 2: Dreireihige Strauchgehölzhecke nördlich der Güllebehälter



### Pflanzenbedarf

Abk.	Pflanzenart Name	für 20m	für 45
SL	Schlehe	9	20
WD	Weissdorn	10	23
HU	Hundsrose	8	18
HA	Hasel	9	20
HR	Hartriegel	4	9
SH	Schwarzer Holunder	4	9
PF	Pfaffenhütchen	3	7
FA	Feldahorn	4	9
HB	Hainbuche	4	9
SE	Schwarzerle	2	5
KD	Kreuzdorn	3	7
	<b>Summe</b>	<b>60</b>	<b>135</b>
	<b>Pflanzfläche (m<sup>2</sup>)</b>	<b>135</b>	

**Pflanzschema fortlaufend wiederholen  
bis zum Ende der Pflanzung**

### Pflanzgrößen:

#### **Schwarz-Erle, Hainbuche**

2 x verpflanzt, Heister ohne Ballen, 150 / 200 cm

#### **alle anderen Gehölze**

verpflanzte Sträucher ohne Ballen

60 - 100 cm, mindestens 3 - 5 Triebe

## Anlage 6

### Empfehlenswerte Obstsorten für Obstwiesen in NRW insbesondere für die Region "Münsterland"

Anmerkung: Die Sortenliste enthält eine Auswahl besonders geeigneter Sorten für die freie Landschaft und Ortsränder. Über weitere geeignete, lokal bedeutsame Sorten informieren u.a. die Landwirtschaftskammern und Gartenbauvereine.

Bitte beachten Sie, dass viele Sorten örtlich unter andere Namen (Synonymen) bekannt sind. In den Baumschulen werden Sorten, die für den Streuobstanbau geeignet sind, zunehmend aufgenommen. Nur wenige Baumschulen in NRW beschäftigen sich speziell mit der Anzucht alter Kultursorten.

1 = starkwüchsig  
2 = Wuchs hochpyramidal, für Straßen geeignet  
3 = für Hochlagen geeignet  
4 = geringe Bodenansprüche

5 = Verwendung Mostobst  
6 = Verwendung Tafelobst  
7 = Genußreife und Haltbarkeit  
(Monate, z.B. 9-11 = Sept.-Nov.)

#### Äpfel

	1	2	3	4	5	6	7
Apfel a. Croncels/WeiBer Klarapfel	+					+	8-9
Baumanns Renette			+	+	+	+	12-4
Biesterfelder Renette	+						9-11
Bitterfelder Sämling	+	+	+		+		11-1
Bohnapfel	+	+	+	+	+		2-5
Brauner Mostapfel					+		--
Brettacher/Brettacher Sämling	+		+			+	1-3
Champagner Renette					+	+	12-6
Charlamowsky	+		+	+	+	+	8-9
Danziger Kantapfel	+		+		+	+	10-1
Dülmener Rosenapfel	+		+		+	+	10-12
Gelber Edelapfel				+	+		11-1
Goldparmäne	+					+	9-12
Goldrenette von Blenheim	+				+	+	11-3
Grahams Jubiläumsapfel				+	+	+	10-11
Graue Französische Renette	+		+	+	+	+	12-3
Graue Herbstrenette	+			+		+	10-12
Gravensteiner/Roter Gravensteiner	+		+			+	8-9
Hauxapfel	+	+	+		+		11-2
Jacob Lebel	+		+	+	+	+	10-11
Kaiser Wilhelm	+		+		+	+	12-3
Kardinal Bea	+		+		+	+	11-3
Klarapfel	+					+	7-8
Landsberger Renette	+		+	+	+		10-2
Roter Sternrenette	+	+				+	11-2
Roter Eiserapfel	+	+			+		1-6
Schöner aus Boskoop/Roter Bosk.	+				+	+	12-3
Schöner aus Nordhausen	+	+	+		+	+	12-4
WeiBer Winterglockenapfel		+			+	+	1-5
Winterrambur	+		+	+	+		1-5

## Birnen

	1	2	3	4	5	6	7
Alexander Lucas	+					+	10-1
Boscs Flaschenbirne/Kaiserkrone	+					+	10-2
Bunte Julibirne		+		+		+	7-8
Clapps Liebling	+					+	8-9
Frühe aus Trévoux	+					+	8-9
Gellerts Butterbirne	+	+		+	+	+	10
Grafin aus Paris/Comtesse aus Paris	+					+	11-2
Großer Katzenkopf	+	+	+	+		+	12-7
Gute Graue	+	+	+		+	+	9-10
Gute Luise		+			+	+	9-11
Köstliche aus Chameu	+	+	+			+	10-11
Neue Poiteau	+	+	+	+	+	+	10-11
Nordhäuser (Winter)forellenbirne	+					+	1-3
Pastorenbirne/Glockenbirne	+	+		+		+	10-1
Petersbirne	+	+			+	+	7-8
Rote Bergamotte	+	+		+	+	+	9-10
Speckbirne	+	+	+		+		10-11
Vereinsdechantsbirne	+					+	10-1
Westfälische Glockenbirne	+	+			+		9-10
Williams Christbirne	+					+	8-10

## Sauerkirschen

Schattenmorellen	+				+	+	6
------------------	---	--	--	--	---	---	---

## Süßkirschen

Büttners Späte Rote Knorpelkirsche	+				+	+	6-7
Dönissens Gelbe Knorpelkirsche	+	+			+	+	6-7
Große Prinzessinkirsche	+				+	+	6-7
Große Schwarze Knorpelkirsche	+	+			+	+	7
Hedelfinger Riesen-Kirsche	+	+	+		+	+	6-7
Kassins Frühe Herzkirsche	+				+	+	6-7
Regina	+				+	+	6-8
Schneiders Späte Knorpelkirsche	+	+	+		+	+	7

## Pflaumen/Zwetschen oder "Hauszwetsche" sowie Mirabellen und Reneklode

Brühler Frühzwetsche	+					+	8
Graf Althans/Althans rote Renekl.	+			+		+	8-9
Große Grüne Reneklode	+					+	9
Hauszwetsche/Bauernpflaume	+	+	+		+	+	9-10
Mirabelle von Nancy/Doppelte M.	+				+	+	8
Ontariopflaume	+			+	+	+	8
The Czar	+					+	8
Wangenheims Frühzwetsche	+	+			+	+	8-9
Zimmers Frühzwetsche	+					+	8